

Eike Wolgast

Die deutsche Kirche vor und in der Reformation – Selbstreform und Fremdreform

I. Organisatorische Voraussetzungen

Im Gegensatz zur Ecclesia Anglicana mit den beiden convocationes der Erzbistümer Canterbury und York und zur Ecclesia Gallicana mit ihrer Doktrin des Gallikanismus und der 1516 (Konkordat von Bologna) erreichten Personalhoheit des französischen Königs über alle Majorpräbenden – ein Gleichtes gilt für die spanischen Könige schon seit 1482 – lässt sich im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation nicht von einer Ecclesia Germanica oder einer Organisationseinheit Reichskirche sprechen¹. Vielmehr bestand hier die oberste Ebene in Kirchenprovinzen (oder: Metropolitanverbänden), die unverbunden nebeneinander existierten. In den Reichsmatrikeln von 1422, 1505, 1521, 1548 und 1557 wurden als unmittelbar zum Reich gehörig sieben Erzbischöfe² mit einer unterschiedlich großen Anzahl von Suffraganbischöfen aufgeführt. Am größten war um 1500 die Kirchenprovinz Mainz mit 12 Bistümern, gefolgt von Salzburg mit acht Bistümern, Köln mit fünf, Magdeburg mit vier, Bremen und Trier mit je drei sowie Besançon mit zwei Bistümern. Exempt waren drei Bistümer, je ein Bistum gehörte zu den Kirchenprovinzen Aquileja, Gnesen, Tarantaise, Vienne, Reims und Lund³. Auf dieses institutionelle Konglomerat er-

¹ Als Überblicksdarstellung vgl. aus der älteren Literatur *Albert Hauck*, Kirchengeschichte Deutschlands, 5/1-2 (Berlin 1958); *Albert Werminghoff*, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter (Leipzig, Berlin 1913). Vgl. *Michael Borgolte*, Die mittelalterliche Kirche (Enzyklopädie deutscher Geschichte 17. München 1992), im Folgenden zitiert: *Bogolte*, Kirche; *Michael Basse*, Von den Reformkonzilien bis zum Vorabend der Reformation (Kirchengeschichte in Einzeldarstellungen II/2. Leipzig 2008); *Heribert Müller*, Die kirchliche Krise des Spätmittelalters. Schisma, Konziliarismus und Konzilien (Enzyklopädie deutscher Geschichte 90. München 2012).

² In der Matrikel von 1548 ist zusätzlich der Erzbischof von Riga aufgeführt.

³ Vgl. *Erwin Gatz* (Hrsg.), Die Bistümer des Heiligen Römischen Reiches von ihren Anfängen bis zur Säkularisation (Freiburg i.Br. 2003), insbes. die Übersicht 842f.; *ders.*, Atlas zur Kirche in Geschichte und Gegenwart. Heiliges Römisches Reich – Deutschsprachige Länder (Regensburg 2009). Vgl. auch *Eike Wolgast*, Hochstift und Reformation. Studien zur Geschichte der Reichskirche zwischen 1517 und 1648 (Stuttgart 1995) 15–27, im Folgenden zitiert: *Wolgast*, Hochstift; *Thomas A. Brady Jr.*, The Holy Roman Empire's Bishops on the Eve of the Reformation, in: *Robert J. Bast, Andrew C. Gow* (Hrsg.), Continuity and Change. The Harvest of Late Medieval and Reformation History. Festschrift Heiko Oberman (Leiden, Boston, Köln 2000) 20–47.

streckt sich die folgende Analyse; nicht erörtert werden die spätmittelalterlichen Ausprägungen von Theologie oder die Gegensätze und Übereinstimmungen von Volks- und Elitefrömmigkeit bzw. Klerus- und Laienfrömmigkeit⁴ oder andere nichtinstitutionelle Themenbereiche.

Einzigartig für die westliche Christentumsorganisation war die Stellung der Erzbischöfe und nahezu aller Bischöfe im Verfassungs- und Strukturgefüge des Heiligen Römischen Reiches: Sie waren eine persona duplex und standen nicht nur einer Diözese mit geistlichen Kompetenzen vor, sondern regierten auch ein Hochstift mit weltlicher Herrschaftsverantwortung. Als Fürstbischöfe waren sie Reichsstand – nach der Definition Kaiser Maximilians I. von 1495 „ein glide des heylgen rychs, der uns die burdin desselben [...] mittragen zuhelffen schuldig ist, und ein dutscher furst und liebhaber der eer des heylgen rychs und cristenheyt“⁵. In dieser Eigenschaft waren alle Hierarchen gleichberechtigt, außer den drei rheinischen Erzbischöfen, die als Kurfürsten zum Kreis der Königswähler gehörten, und – weniger hervorgehoben – dem Erzbischof von Salzburg, der die Reichstagskurie der Fürsten und Herren leitete.

Vor allem die Funktion als weltlicher Fürst machte den Bischofsstand für hochadlige Familien attraktiv, so dass es im Spätmittelalter zu Anfängen einer Dynastisierung der Bischofsstühle kam, um das betreffende Hochstift möglichst in der Hand der Familie zu behaupten. Besonders aktiv waren in der Hochstiftspolitik die Wettiner, die pfälzischen und bayerischen Wittelsbacher, die Hohenzollern und die Welfen. Auf spirituelle Qualitäten des Eligendus wurde dabei kein Gewicht gelegt, vielmehr diente die Versorgung als Geistlicher zur Durchsetzung der Primogenitur oder wenigstens zur Verhinderung allzu großer Territorialzersplitterung. Als Korrektiv dieser Entwicklung fungierten allerdings die Domkapitel, deren Interesse nicht darin bestehen konnte, ihr Hochstift einer Dynastie auszuliefern. In den Gebieten östlich der Elbe gelang es dagegen den weltlichen Herrschaften zumeist sogar, die in der Mehrzahl kleinen Hochstifte informell auf den Status der Landsässigkeit herabzudrücken, auch wenn sie in der Reichsmatrikel verfassungsrechtlich korrekt weiterhin als eigenständig und reichsunmittelbar geführt wurden, um sie nicht als Steuerzahler zu verlieren.

In der Kirche des spätmittelalterlichen Reiches bestanden mehrere Konfliktebenen, von denen sich jede nutzen ließ, um Reformansätze zu behindern:

Episkopat	vs.	Papst/Römische Kurie
Metropolit	vs.	Suffragan
Erzbischof/Bischof	vs.	Domkapitel
Episkopat	vs.	Pfarrgeistlichkeit
Pfarrgeistlichkeit	vs.	Klostergeistlichkeit
weltliche Gewalt (Staat)	vs.	geistliche Gewalt (Kirche).

⁴ Vgl. dazu Klaus Schreiner, Laienfrömmigkeit von Eliten oder Frömmigkeit des Volkes? Zur sozialen Verfasstheit laikaler Frömmigkeitspraxis im späten Mittelalter, in: *ders. (Hrsg.), Laienfrömmigkeit im späten Mittelalter. Formen, Funktionen, politisch-soziale Zusammenhänge* (München 1992) 1–78.

⁵ Zitiert nach Wolgast, Hochstift 19 (Maximilian I. an Bischof Johann VII. von Meißen).

Dabei befanden sich die sieben Erzbischöfe im 15. Jahrhundert nur noch in einer schwachen Mittelstellung zwischen Papst und Bischöfen und wurden in ihren provinziellen Kompetenzen von beiden Seiten angegriffen: Der Papst suchte den kurialen Zentralismus auszubauen, die Bischöfe wollten auch für den geistlichen Bereich eine möglichst immediate Stellung gewinnen, über die sie für den politischen Bereich bereits verfügten. Die Metropoliten besaßen daher nur noch geringe Herrschafts- und Eingriffsrechte in die Sprengel ihrer Suffragane. Ihre Aufgaben beschränkten sich im Wesentlichen auf die Konsekration nach der Wahl und die Entgegennahme des Gehorsamseides des Electus – die Bestätigung hatte der Papst an sich gezogen –, ferner fungierten sie als Appellationsinstanz für Urteile der Diözesangerichte und hatten das Recht und die Pflicht, Provinzialsynoden zu berufen⁶. Das vierte Laterankonzil von 1215 – Ausgangspunkt jeder Reformdiskussion – hatte jährliche Provinzialsynoden/Provinzialkonzilien vorgeschrieben; in ihnen sollten Statuten erlassen werden, die dann durch die Diözesansynoden in die Praxis zu überführen waren. Zu den Tractanda der Synoden zählten gewohnheitsmäßig der Schutz des Kirchengutes, die Wahrung der kirchlichen Freiheit und Reformmaßnahmen⁷. Im 15. Jahrhundert war das Institut der Provinzialsynode jedoch weithin – trotz der Vorschrift des Konzils von Basel (dreijähriger Rhythmus der Provinzialsynoden, jährlich eine Diözesansynode)⁸ – in Verfall geraten. Damit blieb ein wichtiges Instrument ungenutzt, das sich für eine effektive Kirchenreform hätte einsetzen lassen⁹. Zu einer Versammlung aller Provinzialverbände auf Reichsboden, die die Funktion einer Nationalsynode hätte übernehmen können, ist es nie gekommen. Lediglich der dritte Nürnberger Reichstag versuchte 1524 durch Berufung einer sog. Nationalversammlung die sich immer mehr verwirrenden kirchlichen Zustände im Reich bis zum Zusammentritt des seit 1523 vom Reichstag geforderten Generalkonzils zu ordnen und dem Zerfall der Kirche entgegen zu wirken¹⁰. Bekanntlich untersagte Karl V. aus Spanien dieses Nationalkonzil, dessen Zusammensetzung im Übrigen völlig ungeklärt war.

Auch Diözesansynoden, an denen jeweils der gesamte Klerus, von den Ruralkapiteln allerdings lediglich Delegierte, teilnehmen sollten, fanden nur unregelmäßig statt – häufig nur einmal nach Amtsantritt eines Neugewählten, der sich bei

⁶ Zur Stellung der Metropoliten im Spätmittelalter vgl. Hans Erich Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte 1 (Weimar 1955) 321–323.

⁷ Vgl. Borgolte, Kirche 94f.

⁸ Vgl. Konzil von Basel sess. 15 (26. Nov. 1433).

⁹ In seinen Denkschriften für die Kurie 1523 erklärte Johann Eck die Wiederbelebung der Provinzial- und Synodalsynoden zur Voraussetzung für die innerkirchliche Reform und die Bekämpfung der lutherischen Ketzerei; vgl. Georg Pfeilschifter (Hrsg.), Acta reformationis catholicae ecclesiam Germaniae concernentia saeculi XVI 1 (Regensburg 1959) 107, im Folgenden zitiert: ARC.

¹⁰ Vgl. Deutsche Reichstagsakten Jüngere Reihe 4, 604 (Reichsabschied 18. Apr. 1524), im Folgenden zitiert: RTA JR; vgl. Ernst Laubach, „Nationalversammlung“ im 16. Jahrhundert. Zu Inhalt und Funktion eines politischen Begriffes, in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 38 (1985) 1–48.

dieser Gelegenheit vom Klerus seiner Diözese ein „subsidium charitativum“ bewilligen ließ¹¹.

War die Leitungsfunktion der Erzbischöfe durch die Römische Kurie möglichst zurückgedrängt, wurde die Leitungsfunktion der Bischöfe in ihrem Sprengel durch die päpstliche Befugnis, einzelne Klöster und ganze Orden (Mendikanten, Zisterzienser, Prämonstratenser, Ritterorden) von der bischöflichen Aufsicht zu eximieren, eingeschränkt. Selbst Bistümer wurden aus der Kirchenprovinz ausgelöst und dem Papst unmittelbar unterstellt.

II. Reformappelle und Reformansätze bis 1517: Weltklerus und Kloster

Die organisatorischen Voraussetzungen für eine mehr oder weniger ausgedehnte Selbstdreform waren mithin für die deutsche Kirche und ihre Glieder insgesamt ungünstig. Dieser Sachverhalt provozierte die Fremdreform, bei der einzelne kirchliche Sektoren durch nichtkirchliche Amtsträger autonom oder wenigstens impulsgebend reformiert wurden. Das betraf vor allem die Klosterreform, aber keineswegs nur sie. Auch die Einrichtung von Prädikaturen in den Städten, die von der Bürgerschaft für studierte Theologen als Prediger finanziert wurden, lässt sich als Akt der Fremdreform deuten¹². Dass die weltlichen Obrigkeiten sich bewusst waren, in der Reformfrage auf einem Feld zu agieren, das nicht zu ihrer originären Kompetenz gehörte, verdeutlichte Markgraf Philipp I. von Baden, der 1522 seinen Pfarrern befahl, keine Streitfragen auf der Kanzel zu behandeln, sondern das Evangelium christlich auszulegen und zu erklären sowie Neuerungen bei Messe, Gottesdienst und Sakramenten zu unterlassen:

„Wiewol nu wir als weltlicher furst uns ungern unterwinden wolten der ding, so geistlichen oberkeit zustend, so befinden wir doch in erfahrung nach gestalt gegenwurtiger leuff, das es den geistlichen allein nit zu erheben, sondern mercklich notdurfft ervordert, das die weltlich oberhandt [...] by den geistlichen durch flyssig und ernstlich anmanen und verwarnung und [by] den weltlichen von oberkeit wegen handeln.“¹³

Die Reformforderungen am Vorabend der Reformation bezogen sich auf Missstände, die schon lange, zurückgehend bis zum vierten Laterankonzil von 1215, identifiziert waren: Vereinheitlichung der Zeremonien durch diözesanuniforme Missalien und Agenden, regelmäßige Synodenberufungen, vor allem aber Klerus- und Klosterreform. Nach Konstanz und Basel waren die dreizehn Reformdekrete, die Nikolaus von Kues als päpstlicher Legat während seiner Reise durch das

¹¹ So hielt Gabriel von Eyb, 1496–1535 Bischof von Bamberg, der die neue Lehre energisch bekämpfte und Reformen in seiner Diözese durchführte, während seiner Regierungszeit nur eine einzige Synode ab; vgl. *Erwin Gatz* (Hrsg.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448–1648. Ein biographisches Lexikon (Berlin 1996) 171–173, im Folgenden zitiert: *Gatz*, Bischöfe.

¹² Zu den Prädikaturen vgl. *Eberhard Isenmann*, Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150–1550. Stadtgestalt, Recht, Verfassung, Stadtregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft (Wien, Köln, Weimar 2012) 633f.

¹³ Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts 16 (Tübingen 2004) 500.

Reich 1451/52 erließ, „die letzte große Kraftanstrengung der Kurie [...], mit innerkirchlichen Mitteln die Reform zu erzwingen“¹⁴. Cusanus hielt in Salzburg, Magdeburg, Mainz und Köln Provinzialsynoden ab, auf denen die Dekrete verkündet wurden. Sie enthielten nichts prinzipiell Neues, sondern schärften bestehende Reformvorschriften lediglich mit der Autorität des päpstlichen Legaten ein. Zu den wichtigsten dieser Reformvorschriften gehörte das Verbot, dass der Pfründenverleiher von dem Beliehenen Ablösungszahlungen verlangen dürfe – die Pfründe hatte ihren Inhaber zu ernähren, nicht den Verleiher. Das Dekret gegen Konkubinarier ordnete an, dass die mit einem Priester zusammenlebende Frau von diesem binnen Jahresfrist entlassen werden musste; wer sich danach noch in einem Konkubinatsverhältnis befand, verlor sein Amt. Strafverschärfend wirkte das Verhältnis zu einer Nonne – in diesem Fall konnte die Absolution nur durch den Bischof erfolgen; war das Verhältnis öffentlich, blieb die Absolution dem Papst vorbehalten. Ein anderes Dekret des Cusanus verbot den leichtfertigen Umgang mit dem Interdikt: Bei Schuldsachen durfte es nicht mehr verhängt werden. Im Dekret zur Klosterreform wurden alle Religiösen verpflichtet, binnen Jahresfrist die von ihren Ordensregeln und -statuten vorgeschriebene Lebensweise zu praktizieren; für Nonnen ordnete der Legat strengste Beachtung der Klaustrur an. Die Statuten der Mainzer Provinzialsynode unter dem Vorsitz des Legaten befahlen den Klerikern angemessene Kleidung und verlangten gute Bildung, in der Kölner Provinzialsynode wurde die Abhaltung regelmäßiger Synoden zur Pflicht gemacht.

Die Dekrete ergingen zwar mit der Autorität des päpstlichen Legaten, blieben aber ohne Erfolg, da, wie der Tegernseer Abt Kaspar Ayndorfer den Kardinal belehrte, für die Durchsetzung von Reformen der Beistand des brachium saeculare erforderlich sei¹⁵. Zudem hatte Nikolaus von Kues sich ebenso wie alle kirchenoffizielle Kleruskritik seit 1215 auf das Fehlverhalten des niederen Klerus beschränkt, eine Reform von Lebenswandel und Sitten des hohen Klerus dagegen nicht thematisiert.

Kritik am niederen Klerus war von der Amtskirche seit dem vierten Laterankonzil 1215 kontinuierlich und detailliert geübt worden; sie ließ sich auf die Begriffe *indecentia* durch Verletzung des *decorum clericale* in Habitus, Kleidung, Haartracht und Benehmen sowie *impudicitia* im Umgang mit dem Keuschheitsgelübde fokussieren¹⁶. Da nicht anzunehmen ist, dass hier von kirchlicher Seite

¹⁴ Wolfgang Seibrich, Episkopat und Klosterreform im Spätmittelalter, in: Römische Quartalschrift 91 (1996) 263–338, hier 296, im Folgenden zitiert: Seibrich, Episkopat. Vgl. zum Folgenden zusammenfassend Erich Meuthen, Die deutsche Legationsreise des Nikolaus von Kues 1451/1452, in: Hartmut Boockmann u. a. (Hrsg.), Lebenslehren und Weltentwürfe im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit. Politik – Bildung – Naturkunde – Theologie (Göttingen 1989) 421–499 (Auswertung der Acta Cusana I, 3, hrsg. v. Erich Meuthen).

¹⁵ Vgl. Seibrich, Episkopat 296.

¹⁶ Vgl. Konstanz sess. 43 (21. März 1418); Basel sess. 20 (22. Jan. 1435). Als Beispiel vgl. die auf den Bestimmungen des Mainzer Provinzialkonzils von 1310 beruhenden Festsetzungen der Hildesheimer Diözesansynode bei Johannes Maring, Diözesansynoden und Domherrn-General-

lediglich Topoi mit nur geringem oder gar keinem Realitätsgehalt tradiert wurden, handelte es sich doch um das amtliche Selbstbild der Kirche, nicht um ein feindliches Fremdbild, muss aus der Penetranz der Repetition von Lasterkatalogen und Besserungsvorschriften auf ein tatsächlich weit verbreitetes Phänomen geschlossen werden. Die „Differenzerfahrung“¹⁷ zwischen Sollen und Sein, Regel und Lebenspraxis blieb anscheinend über zahlreiche Priestergenerationen hinweg konstant. Insbesondere das Konkubinat ist offensichtlich weit verbreitet gewesen; aber auch die bis ins Einzelne reichenden Verbote vestimentärer Abweichungen von der Norm (Schnitt und Farbe der Kleidung, Länge der Gewänder, Schuhwerk) wiederholten sich permanent, ebenso die Einschärfung der angemessenen „vita et honestas clericorum“, gegen die verstoßen wurde durch Aufenthalt in Wirtshäusern, Trunkenheit, Beteiligung an Karten- und Würfelspiel, Waffenträgen, Besuch von Schauspielen und dergleichen mehr. Auch die nachlässige Amtsführung erscheint durchgehend in den innerkirchlichen Lasterkatalogen: Erhebung von Stolgebühren für die Verrichtung von Kasualien, Sakramentsausteilung nur gegen Gebühr und Ähnliches. Befehle zu gelübdemäßigem Leben blieben offensichtlich unbeachtet, von welcher kirchlichen Instanz sie auch ausgingen; ihre Realisierung scheiterte an der Resistenz der betroffenen Kleriker. Der satirischen Flugschrift „Epistola de miseria curatorum seu plebanorum“ zufolge, die 1489 erstmals in Leipzig erschien und viele Nachdrucke erlebte, wurde der Pfarrer von neun Teufeln heimgesucht: Patronatsherr, Küster, Pfarrköchin („coca tua domina“), Kirchpfleger, Bauer, Offizial, Bischof, Kaplan und Prädikant¹⁸.

Dass die Klerusreform über die Jahrhunderte hin erfolglos blieb, erklärt sich vielleicht daraus, dass es offenbar nicht gelang, ein verbindliches und verpflichtendes Normbild für Weltpriester zu entwickeln – anders als bei den Religiösen, für die in den Ordensregeln verlässliche Muster vorgegeben waren, zu denen zurückgeführt werden konnte. Besonders nachteilig für eine Reform erwies sich im 15. Jahrhundert die „inundatio clericorum“, die Masse der clerici vagantes, die ohne hinreichende Bildung und genügende Beschäftigung schlecht bezahlt das Niveau des niederen Klerus zusätzlich herabdrückten. Vor allem aber scheiterte die Klerusreform daran, dass die Dekrete sich stets auf den Niederklerus be-

kapitel des Stifts Hildesheim bis zum Anfang des XVII. Jahrhunderts (Hannover, Leipzig 1905) 49–55; vgl. auch Franz Gescher, Die kölnischen Diözesansynoden am Vorabend der Reformation (1490–1515), in: ZRG 52 Kanon. Abt. 21 (1932) 190–288; Sigmund Freiherr von Pöhlitz, Die bischöfliche Reformarbeit im Hochstift Würzburg während des XV. Jahrhunderts. Unter besonderer Berücksichtigung der übrigen fränkischen Diözesen (= Würzburger Diözesangeschichtsblätter 8/9, 1940/41).

¹⁷ Ralph Weinbrenner, Klosterreform im 15. Jahrhundert zwischen Ideal und Praxis. Der Augustinereremitt Andreas Proles (1429–1503) und die privilegierte Observanz (Tübingen 1996) 25, im Folgenden zitiert: Weinbrenner, Klosterreform.

¹⁸ Den lateinischen Text mit deutscher Übersetzung vgl. Albert Werminghoff, in: ARG 13 (1916) 200–227. Zur Interpretation vgl. Enno Bünz, „Neun Teufel, die den Pfarrer quälen“. Zum Alltag in den mittelalterlichen Pfarreien der Oberlausitz, in: Lars-Arne Dannenberg, Dietrich Scholze (Hrsg.), Stätten und Stationen religiösen Wirkens. Studien zur Kirchengeschichte der zweisprachigen Oberlausitz (Bautzen 2009) 19–54.

schränkten, den Prälaten- und Bischofsstand dagegen aussparten. Die „reformatio in capite et membris“ reduzierte sich auf die membra – erst Hadrian VI. ließ auf dem 2. Nürnberger Reichstag 1522 seinen Legaten Chieregati erklären, dass Gott die lutherische Ketzerei über die Kirche verhängt habe „propter peccata hominum, maxime sacerdotum et ecclesiae praelatorum. [...] Nec mirum, si aegritudo a capite in membra, a summis pontificibus in alios inferiores praelatos descendenterit“¹⁹. Resonanz hat er mit dieser Einsicht bis zum Tridentinum kaum gefunden.

Im Gegensatz zur Klerusreform zeigte die vorreformatorische Klosterreform durchaus Teilerfolge²⁰. Die Regelvorgaben, an denen sich Reformen orientieren konnten, waren eindeutig: die drei vota substantialia, die vita communis und die persönliche Eigentumslosigkeit. Im Spätmittelalter hatte der „Verlust an Gemeinschaftsfähigkeit und die Ausbreitung individualistischen Denkens“²¹ zum Niedergang vieler geistlicher Einrichtungen geführt, indem das Klostergut und die Einkünfte präbendisiert worden waren, so dass die Religiösen persönlich wohlhabend wurden, die Klöster dagegen verarmten und in finanzielle Not gerieten. Als Krebsschaden und Ursache des Disziplinverfalls wurde von den Reformern denn auch die proprietas, das Privateigentum der Mönche, ausgemacht. Die Diskrepanz zwischen Regeltreue und Lebenspraxis schien den Reformunterstützern eindeutig; dennoch ist vielleicht nicht zu Unrecht gefragt worden, ob sich die Wirklichkeit aktuell verändert hatte oder nur „eine Veränderung ihrer Wahrnehmung durch die Rückbesinnung auf die geistlichen Grundlagen des Klosterlebens“²² die Diskrepanz aufdeckte. Von der „proprietatis pestis“²³ waren angeblich nur die Kartäuser verschont geblieben. In Reaktion auf den Verfall hatten sich in den anderen Orden Reformbewegungen gebildet, die in den Bettelorden bis zur organisatorischen Spaltung in Observanten und Konventualen führten. Erfolgreich war bei den Kanonikerstiften insbesondere die Windesheimer Kongregation²⁴ und bei den Benediktinern neben den Unionen von Melk und Kastl die Union von Bursfelde, der sich zahlreiche Klöster anschlossen²⁵. Gegenseitige Überwachung und strikte Leitung führten in den Bursfelder Klöstern vielfach zur Hebung der Diszi-

¹⁹ RTA JR 3, 397,7f., 17f.

²⁰ Zusammenfassend vgl. Kaspar Elm (Hrsg.), Reformbemühungen und Observanzbestrebungen im spätmittelalterlichen Ordenswesen (Berlin 1989); Dieter Mertens, Monastische Reformbewegungen des 15. Jahrhunderts: Ideen – Ziele – Resultate, in: Ivan Hlaváček, Alexander Patschovský (Hrsg.), Reform von Kirche und Reich zur Zeit der Konzilien von Konstanz (1414–1418) und Basel (1431–1449) (Konstanz 1996) 157–181; Seibrich, Episkopat (mit weiterer Literatur); Weinbrenner, Klosterreform.

²¹ Seibrich, Episkopat 266.

²² Weinbrenner, Klosterreform 12.

²³ Zitiert nach Wolfgang Seibrich, in: Friedhelm Jürgensmeier (Hrsg.), Handbuch der Mainzer Kirchengeschichte 1/II (Würzburg 2000) 739 (vom Abt von Himmerod im Visitationsbericht für Eberbach zwischen 1311 und 1337 formuliert).

²⁴ Vgl. Wilhelm Kohl, Ernest Persoons, Anton G. Weiler (Hrsg.), Monasticon Windeshemense 2: Deutsches Sprachgebiet (Brüssel 1977).

²⁵ Vgl. Ulrich Faust OSB, Franz Quarthal (Bearb.), Die Reformverbände und Kongregationen der Benediktiner im deutschen Sprachraum (Germania Benedictina 1. St. Ottilien 1999) 195–407.

plin, spirituellen Erneuerung und wirtschaftlichen Sanierung. Die ökonomische Stabilisierung wurde allerdings häufig durch Inkorporation von Pfarreien erreicht, was leicht zu Missständen in der Seelsorge führte, da die Pfarrgeschäfte dann zu meist durch schlecht dotierte Vikare verrichtet wurden.

Die Klosterreform wurde häufig durch die weltliche Obrigkeit unterstützt, wenn nicht sogar initiiert²⁶. Die Motive der Landesfürsten waren sehr unterschiedlicher Natur: Spirituell-konsziential begründete Sorge für die Intaktheit einer Einrichtung, die von den Vorfahren zur Ehre Gottes und zu ihrem Seelenheil gestiftet und die der Memoria der Stifter und Wohltäter verpflichtet war; Abwendung der Strafen Gottes, die wegen des ungeistlichen Lebens der Mönche und Nonnen über das Land verhängt worden waren²⁷; Sanierung der Klöster als wichtiger Faktor der Landesökonomie; stärkere Integration in den Territorialstaat und Heranziehung zu dessen Aufgaben. „Ein wesentlich auf Askese und Vollzug der geistlichen Pflichten bedachter reformierter Mönch (zumal niedriger sozialer Herkunft) war in der Regel weniger fähig und willens, politische Freiräume für sein Kloster zu erkämpfen bzw. zu behaupten, als ein verweltlichter adliger Konvents Herr.“²⁸ Für die Territorialfürsten wurde die Klosterreform daher zu einer tragenden Grundlage der Landesreform. Die weltliche Obrigkeit scheute auch nicht vor Gewaltmaßnahmen zurück, um einen Konvent zum Anschluss an die Reformkongregation zu zwingen: Militärische Besetzung des Klosters, Austausch der Oberen, Verhaftung und Umsetzung von renitenten Mönchen und Nonnen. Derartige Maßnahmen ließen sich gegenüber dem Weltklerus nicht praktizieren. Für die Bischöfe war die Klosterreform ambivalent: Reformierte Klöster waren einerseits selbstbewusster und zeigten sich bischöflichen Eingriffen gegenüber unabhängiger; andererseits konnten Klosterreformen die Position des Bischofs stärken, wenn es ihm gelang, seine Diözesangewalt auf die exemten Klöster seines Sprengels auszudehnen.

Widerstand gegen die Klosterreform kam häufig vom Adel, der seine Verwandten in den Konventen nicht aus Gründen des frommen, regelgerechten Lebens oder der via securior zum Heil untergebracht hatte, sondern um sie standesgemäß zu versorgen und ihnen die traditionelle Lebensweise ohne Kosten für die Familie zu ermöglichen. Die Reformbewegung ihrerseits war getragen von bürgerlichen Ordensleuten und Intellektuellen, die sich bemühten, die adelige Dominanz zurückzudrängen. Als Fluchtmöglichkeit, um sich der Reform zu entziehen, blieb neben der Renitenz eines reformunwilligen Konvents die Umwandlung des Klosters in ein weltliches Chorherren- oder Chorfrauenstift; dadurch konnten das Privateigentum und mit ihm der gewohnte Lebensstil konserviert werden.

²⁶ Vgl. allgemein noch immer *Justus Hashagen*, Staat und Kirche vor der Reformation (Essen 1931) 339–370, im Folgenden zitiert: *Hashagen*, Staat; als Beispiel vgl. *Joachim Kemper*, Klosterreformen im Bistum Worms im späten Mittelalter (Mainz 2006).

²⁷ So Landgraf Friedrich von Thüringen († 1440) zur Begründung seines Eingreifens in den Reformprozess; vgl. *Wolfgang Seibrich*, in: *Jürgensmeier*, Handbuch (wie Anm. 23) 766.

²⁸ *Dieter Stievermann*, zitiert nach *Seibrich*, Episkopat 268.

Wie aus den Biographien im Bischofslexikon von Erwin Gatz²⁹ hervorgeht, strebten am Vorabend der Reformation zahlreiche Bischöfe Reformpolitik an. Zur Vereinheitlichung der Zeremonien auf Diözesanebene wurden Missalien und weitere liturgische Handbücher gedruckt, andere Bischöfe veranstalteten Sammlungen der Statuten früherer Reformsynoden und passten sie veränderten Umständen an, so Hugo von Hohenlandenberg, 1496–1530 Bischof von Konstanz, oder Heinrich von Absberg, 1466–1492 Bischof von Regensburg³⁰. Bei ihren Reformbemühungen wurden die Bischöfe jedoch zumeist von ihren Domkapiteln allein gelassen, die im Gegenteil sehr häufig Reformanläufe sabotierten. So erreichte der Mainzer Erzbischof Uriel von Gemmingen (1508–1514) von der Kurie um 1509 ein Verbot der Pfründenkumulation; auf Drängen von Kapitel und Diözesanklerus wurde das Verbot jedoch wieder zurückgenommen³¹. Als Beispiel eines konsequenten Reformers kann Matthias von Rammung, 1464–1478 Bischof von Speyer und zugleich kurpfälzischer Kanzler, gelten³². Er nahm bei seinen Bemühungen vielfach Reformvorschriften wieder auf, die einer seiner Vorgänger, Raban von Helmstatt, bereits 1423 erlassen hatte. Rammung setzte ungewöhnlicherweise bei der hohen Geistlichkeit seiner Diözese an; unter anderem reformierte er den Chorgottesdienst des Domkapitels und bemühte sich, ihn wieder als Gemeinschaftsgottesdienst feiern zu lassen. Zudem schärfte er würdiges Verhalten und genaue Pflichterfüllung ein. Auch die Kollegiatstifte in Speyer und im Hochstift bezog er in die Reform ein, um sie moralisch und disziplinarisch zu heben und den Gottesdienst zu vereinheitlichen. Gegen das weltliche Verhalten des Pfarrklerus wurden auf mehreren Diözesansynoden Reformstatuten erlassen. Insgesamt waren die Reformanstrengungen Rammungs jedoch ebenso wie die seines Vorgängers nahezu erfolglos – sie blieben offensichtlich auf allen Ebenen der Hierarchie in Hochstift und Diözese unbeachtet.

III. Die Bischofsgeneration von 1517

In der Bischofsgeneration, die zu Beginn der Reformation amtierte, waren von 33 Personen 17 länger als zehn Jahre im Amt. Von ihrer Vorbildung und ihren Interessen her zeigten sich nur sehr wenige in der Lage, sich theologisch mit den reformatorischen Lehrinhalten und ihren äußereren Manifestationen auseinanderzusetzen³³. Dieser Befund resultiert zum Teil bereits aus ihrer sozialen Herkunft. Von den etwa 45 Hochstiftsinhabern des deutschen Sprachraums waren 1517 nur fünf bürgerlicher Herkunft, dagegen stammten zwölf aus fürstlichen Familien, die

²⁹ Vgl. Gatz, Bischöfe.

³⁰ Vgl. Gatz, Bischöfe 306–308 (Rudolf Reinhardt), ebd. 1f. (Karl Hausberger).

³¹ Vgl. Gatz, Bischöfe 217–219 (Friedhelm Jürgensmeier).

³² Vgl. Franz Haffner, Die kirchlichen Reformbemühungen des Speyerer Bischofs Matthias von Rammung in vortridentinischer Zeit (1464–1478) (Speyer 1961).

³³ Vgl. Wolgast, Hochstift 26f., 183–195. Vgl. auch die Angaben in Gatz, Bischöfe.

traditionell nicht studierten; bezeichnenderweise hatten diese hochadligen Bischöfe insgesamt 17 Hochstifte inne – mit der Spitze in Markgraf Albrecht von Brandenburg, der über zwei Erzstifte und ein Hochstift verfügte. Gediegene theologische Kenntnisse und ein besonderes pastorales Interesse besaßen offenbar Fürst Adolf von Anhalt, Bischof von Merseburg (1514–1526), und Christoph von Uttenheim, Bischof von Basel (1503–1527)³⁴. Die große Mehrheit der Bischofsgeneration von 1517 hatte juristische Studien betrieben oder sogar ein volles Studium der Rechtswissenschaft absolviert, denn von den 45 Bischöfen verfügten zehn über einen juristischen Doktorgrad; Doktor der Theologie war keiner. Allerdings wurde das episkopale theologische Defizit gelegentlich durch die – durchweg bürgerlichen und studierten – Weihbischöfe ausgeglichen. Der Mangel an Fachtheologen blieb dennoch lange Zeit eklatant und erstreckte sich bis in die vierziger Jahre hinein auch auf den Beraterstab der Bischöfe. So klagte Kardinal Matthäus Lang von Salzburg im Februar 1522, dass seine „drey geschickt gelert räte, diser sachen [sc. Reform] kundig und verständig“, verstorben seien³⁵, und noch 1542 ließ der Würzburger Bischof Melchior Zobel von Giebelstadt zur Frage der Konzilstteilnahme erklären, er sei „mit leuten, so zu solchem werck taugenlich und geschickt, nit versehen“³⁶. Auch Erasmus von Limburg, Bischof von Straßburg, musste 1543 auf einen auswärtigen Sachverständigen zurückgreifen, den damaligen Domherrn in Breslau und Eichstätt Johannes Cochlaeus, der sich der Mission nicht entziehen könne, da er in der Diözese „dermassen mit prebenden versehen“³⁷, dass er den Auftrag nicht ablehnen könne. Der Eichstätter Domkapitular Daniel Stiebar war 1546 von seinem Bischof gebeten worden, sich um einen Konzilstheologen zu bemühen, und berichtete von einer Unterredung mit dem rheinisch-schwäbischen Provinzial der Augustinereremiten Johannes Hoffmeister, diesem sei auch von den Bischöfen von Augsburg und Straßburg³⁸ aufgetragen worden, „ynen theologos, caplan und schulmeister zu bestellen. Aber er wyss nit eynen zuwegen zu bringen“³⁹.

Mit Beginn der Reformation geriet der Episkopat im Reich in eine doppelte Frontstellung: Gegenüber den altkirchlich bleibenden weltlichen Fürsten kämpften die Bischöfe um ihre Autonomie und Selbständigkeit, gegen die evangelisch werdenden Stände um die Behauptung der alten Religion, die allein ihre Stellung legitimierte. Ihre Diözesankompetenzen gaben sie dort, wo sie ernsthaft in Frage gestellt wurden, offenbar überall ohne große Gegenwehr auf – zumeist stillschweigend, Albrecht von Mainz 1528 im Vertrag von Hitzkirchen gegenüber Sachsen und Hessen aber auch formell. Dagegen gelang es zunächst, die Hochstif-

³⁴ Vgl. Gatz, Bischöfe 2–4 (Clemens Brodkorb), ebd. 719f. (Pierre Louis Surchat).

³⁵ ARC 1, 13 (Relation der bayrischen Gesandten, 5. März 1522).

³⁶ ARC 4, 271. 1546 waren von seinen drei Theologen zwei verstorben; vgl. ebd. 318.

³⁷ ARC 4, 285.

³⁸ Schon 1544 hatte der Straßburger Bischof Erasmus von Limburg seinen Kanzler beauftragt, sich bei dem Speyerer Bischof Philipp von Flersheim nach einem Theologen zu erkundigen; dieser war jedoch „gleich e. g. mit leuten nit gefasst“; ARC 4, 200.

³⁹ ARC 4, 317.

te zu retten, so dass mit Ausnahme der Landesbistümer im Osten zum Zeitpunkt des Augsburger Religionsfriedens von 1555 kein Hochstift in evangelische Hand gefallen war. Erst die Dynastisierung und Protestantisierung in den Jahrzehnten nach dem Religionsfrieden ließ auch die nord- und mitteldeutschen Hochstifte allmählich verloren gehen⁴⁰.

IV. Die Gravamina der deutschen Nation

Selbstheilungskräfte durch energische Reformen auf allen Stufen der Hierarchie entwickelten die Bischöfe nach 1517 nicht. 1521 formulierte der Wormser Reichstag 102 Gravamina, die implizit die Geistlichen dringend zur Selbstreform aufforderten⁴¹. Im Text waren zuerst 28 Artikel, „damit bärpstlicher Heiligkeit Teutschland beschwärzt“, zusammengestellt. Diese Klagen standen ganz in der Tradition des 15. Jahrhunderts, als geistliche und weltliche Reichsstände gemeinsam Verletzungen des Konkordats von 1448 und der einzelfürstlichen Konkordate durch Rom gerügt hatten⁴². Die Artikel 29–58 behandelten „Beschwerd von den erzbischöfen, pischofen und prelaten allain“. Hauptpunkte waren hier die Ausdehnung der geistlichen Gerichtsbarkeit auf weltliche Sachen; die Nutzung des Immunitätsprivilegs der Geistlichen auch in weltlichen Streitfragen; der Missbrauch des geistlichen Gerichts zum Schutz des jüdischen Geldverleihs; die Ausdehnung des Besitzes der toten Hand, die befürchten ließ, dass der weltliche Stand allmählich ganz ausgekauft würde. Geklagt wurde ferner über das ungehörliche fiskalische Interesse der Hierarchen, die für die Besetzung geistlicher Stellen Abgaben verlangten; auch die alte Beschwerde wegen leichtfertiger Verhängung des Interdikts um geringer Sachen willen oder ohne Untersuchung der Umstände bei dem gewaltsamen Tod eines Priesters wurde aufgenommen. Theologische Substanz enthielt die Klage, dass von Vergehen gegen Geldzahlung absolviert wurde statt Bußübungen aufzuerlegen; dass die Zulassung zu vieler Terminierer das Almosenaufkommen für Bedürftige schmälere; dass ungeliehrte Priester amtieren dürften, die noch dazu so kärglich dotiert würden, dass sie ihren Lebensunterhalt mit weltlichem Gewerbe bestreiten müssten. Abschließend wurden die Bischöfe ermahnt, regelmäßig Synoden abzuhalten und diese, wie das Kanonische Recht es forderte, auch selbst zu besuchen.

Die Artikel 59–72, in denen Missstände bei „thumb- und chorhern, pfarrhern, auch andern gaistlichen personen ingemain“ angeprangert wurden, wiederholten detailliert die Klagen über zu hohe Stolgebühren – mit der kritischen Zuspitzung: „Item, daraus erscheinet, da man alle sacrament umb gelt verkauft und on gelt

⁴⁰ Vgl. *Wolgast*, Hochstift 261–285.

⁴¹ Vgl. RTA JR 2, 671–704. Zu den Gravamina vgl. zusammenfassend TRE 14 (Berlin, New York 1985) 131–134 (*Eike Wolgast*).

⁴² In seiner Wahlkapitulation war Karl V. auf ihre Beseitigung verpflichtet worden; vgl. RTA JR 1, 871 f. § 18.

mancher muss versäumt werden“ (Art. 64). Kritisch beurteilten die Gravamina die Kapitulationen, die Bischöfen und Prälaten von ihren Wahlkörperschaften aufgenötigt wurden und deren Inhalte vielfach dazu dienten, die Wähler gegen Reformen zu sichern. Das weltliche Verhalten „der pfarrer und anderer gaistlicher der merer tail“, die sich wie Laien benahmen und leichtfertige Personen im Haushalt duldeten, wurde ebenso gerügt wie die Vermehrung der toten Hand durch Erbschleicherei. Einen positiven Vorschlag enthielt Art. 72 über die Nonnenklöster: Die weltliche Obrigkeit sollte in diesen Klöstern, sofern sie von Mönchskonventen abhingen, Pfleger oder Verweser einsetzen, um die durch Mönche ausgeübte Klosterökonomie zu kontrollieren, damit „dieselben munich sie unbillich nit beschwärdēn noch auf denselben clostern zu unnotdurft zerten“. Der letzte Teil der Gravamina (Art. 73–102) von „erzpriestern, officialen und andern gaistlichen richtern und gerichtspersonen“ griff erneut die Vorwürfe unzulässiger Ausdehnung der geistlichen Gerichtsbarkeit auf, verbunden mit der Anklage, dass Armen die Sakramente vorenthalten würden, wenn sie aus materieller Not ihrer Pfarrei Abgaben schuldig blieben.

Insgesamt vermittelten die Gravamina das Bild von eigensüchtigen, habgierigen und ihre Privilegien missbrauchenden Amtsträgern auf allen Stufen der Hierarchie, die ihre geistlichen Pflichten nur gegen materielle Äquivalente erfüllten. Explizit reformatorisches Gedankengut spiegelte sich dagegen 1521 noch nicht wider. Auf dem 2. Nürnberger Reichstag 1523 wurden die Gravamina in zum Teil neuer Formulierung von den weltlichen Ständen in 74 Artikeln zusammengefasst und an den Papst adressiert, da die Klagen beim geistlichen Stand ohne Resonanz geblieben seien⁴³. Falls auch der Papst nicht „in bestimbter zeit“ reagierte, wollten die Reichsstände selbst initiativ werden, da „sie solcher unleidlicher, verterblicher beswerden lenger nit gedulden können, sonder aus der notturft gedrungen werden, fur sich selbst auf ander fuglich mittel und wege zu gedenken, wie sie solcher beswerung und drangsal von den geistlichen abkommen und entladen werden mugen“⁴⁴ – eine unverhüllte Drohung mit Fremdreform.

V. Beschlüsse zur Selbstreform

Auf Drängen der bayerischen Herzöge Wilhelm IV. und Ludwig X. berief Kardinal Matthäus Lang die Bischöfe der Salzburger Kirchenprovinz im Mai 1522 nach Mühldorf, um in Anwesenheit und nach den Vorgaben bayerischer Vertreter Reformstatuten zu beraten, die auf einer Provinzialsynode verabschiedet und in einer Generalvisitation umgesetzt werden sollten⁴⁵. Gemäß dem Rat Johann Ecks

⁴³ Vgl. RTA JR 3, 645–688. Zur theologisch fundierten Kritik am Ablass vgl. ebd. 651f. Art. 4.

⁴⁴ RTA JR 3, 688, 22–26.

⁴⁵ Zum Mühldorfer Reformkonvent vgl. *Johann Sallaberger*, Kardinal Matthäus Lang von Wellenburg (1468–1540) (Salzburg, München 1997) 255–259.

an die Kurie⁴⁶ bot Salzburg die günstigsten Voraussetzungen für eine Reformsynode, da die Kirchenprovinz am wenigsten von der Ketzerei infiziert war und tatkräftige weltliche Obrigkeiten zur Verfügung standen. Im Mittelpunkt der Mühldorfer Statuten⁴⁷ stand erneut eine detaillierte Kritik an Habitus, Kleidung, Lebenswandel und Amtsführung des niederen Klerus, dessen „deformitas infinitaque insuper [...] flagitia et excessus indies magis, proh dolor, invalescunt“. „Innumerī“ beherbergten Konkubinen und eigene Kinder im Pfarrhaus. Verlangt wurden dagegen fleißiges Studium der Heiligen Schrift und Verkündung des Wortes Gottes ohne falsche Lehre, nach den von der Kirche approbierten Autoritäten. Die von den Weltpriestern erforderten Qualifikationen wurden mit *scientia, doctrina, peritia und mores* umschrieben (Art. 13). Fremde und unbekannte Priester sollten nicht zur Messfeier zugelassen werden, Mönche keine Seelsorge außerhalb ihres Klosters betreiben.

Realisiert wurde von diesen Statuten offensichtlich nichts. Vermutlich galt schon damals, was noch 1543 der Eichstätter Bischof Moritz von Pappenheim Kardinal Albrecht als Reaktion auf die Mainzer Reformkonstitutionen⁴⁸ mitteilte: Die Durchführung sei wünschenswert, würde aber gegenwärtig zu einem großen Priesterexodus führen. Die Erfahrung hatte dem Bischof gezeigt, dass viele Geistliche, bevor sie sich der Reform unterwürfen, aus dem Hochstift „an andere ort, da man sie onreformiert gelitten“, abwanderten oder sogar ganz vom alten Glauben abfielen⁴⁹. Als auf dem 2. Nürnberger Reichstag Anfang 1523 der Erzbischof von Salzburg mit seinen Suffraganen von Freising, Regensburg und Passau über die Umsetzung der Mühldorfer Beschlüsse beriet, erklärten sie, dass die Generalvisitation gegenwärtig nicht opportun sei, da

„in disen schweren sorglichen leuffen [...] yederman sich mer zu ungehorsam under dem erdichten pretext der cristlichen freiheit erzaigt und hierin mer aufstand [und] anhang gegen der oberkeit zu besorgen wär [...] So wer auch in diesen leuffen claine besserung bei der geistlikait, auch zu vorab kain ableinung des unwillens, so die weltlichen gegen den geistlichen sich vermerken lassen, zu verhoffen“.

Die Visitation müsse sich zudem auch auf den Glaubensstand der Laien erstrecken, was gegenwärtig unmöglich durchzuführen sei. Die geistliche Autorität reichte mithin selbst in der Salzburger Kirchenprovinz nicht mehr aus, so dass „yetz der litterisch handel (denselben abzustellen und auszureutten) vasst [= ganz] an der weltlichen oberkeit gelegen ist und nach gestalt der leuff darinn durch der geistlichen oberkeit vermugen oder verbot allein nichts fruchtbers gehandelt sein will noch mag“⁵⁰.

⁴⁶ Vgl. ARC 1, 130f. (Denkschrift an die Kurie 1523). Eck schlug als Tagungsort allerdings München vor.

⁴⁷ Vgl. ARC 1, 67–75 (Zitate 67, 34f.; 68, 11f.).

⁴⁸ Vgl. dazu unten S. 45f.

⁴⁹ ARC 4, 116, 12f.

⁵⁰ Vgl. ARC 1, 86–89 (Zitate 86, 26–37; 88, 39–43).

Der Metropolitanverband Salzburg blieb aber trotz des Fehlschlags von 1522 das bevorzugte Feld für Kirchenreformversuche, da Bayern und Habsburg auf Reformen drängten und die Bischöfe unter Druck setzten bzw. mit päpstlicher Erlaubnis ihre Privilegien antasteten (geistliche Gerichtsbarkeit, Heranziehung zur Türkensteuer, Einschreiten gegen abgefallene Priester). Dadurch wurden allerdings die Salzburger Hierarchen herausgefordert, sich eher auf die Verteidigung ihres Besitzstandes zu konzentrieren als auf die Kirchenreform. Dennoch ging nach der Ankündigung einer Nationalversammlung durch den Reichstag 1524 erneut von Salzburg eine Reforminitiative aus, die diesmal sogar über die Kirchenprovinz hinausreichte. Auf Einladung des päpstlichen Legaten Tommaso Campeggio und Erzherzog Ferdinands trafen sich im Juni/Juli 1524 zwölf Bischöfe (oder deren Vertreter) mit Diözesananteilen auf bayerischem oder habsburgischem Gebiet in Regensburg⁵¹ – sie gehörten mehrheitlich nicht zur Salzburger Kirchenprovinz⁵². Auch die bayerischen Herzöge nahmen an der Versammlung teil und demonstrierten damit ihr fortdauerndes Interesse an einer Klerusreform. Das Ergebnis der Beratungen bestand in einer Einung der Beteiligten⁵³ sowie in der Regensburger Reformordnung vom 7. Juli 1524, die Campeggio erließ: „Constitutio ad removendos abusus et ordinatio ad cleri vitam reformandam.“⁵⁴

Die Regensburger Constitutio richtete sich ausdrücklich an die Kleriker aller Hierarchiestufen im ganzen Reich, vom Erzbischof bis zum untersten Weltgeistlichen und zum einfachen Mönch. Sie wurde durch den Druck verbreitet und erschien auch in einer deutschen Übersetzung⁵⁵. Inhaltlich griff der Text mit 38 Artikeln auf die Mühldorfer Beschlüsse von 1522 zurück. Wie üblich wurde auch diesmal der ausführliche Lasterkatalog in Bezug auf den niederen Klerus repetiert. Die bayerischen Herzöge setzten die Aufnahme mehrerer ihrer Forderungen in die Constitutio durch, so die Reduzierung der kirchlichen Feiertage und die Einschränkung der bischöflichen Ansprüche auf finanziellem Gebiet: Geldforderung für die Weihe einer Kirche, Einziehung der Hinterlassenschaft verstorbener Priester u.ä. Damit wurde erstmals in einem kirchenamtlichen Reformdokument konkrete Kritik auch am Verhalten des Hochklerus geübt. Die Erzbischöfe wurden an ihre Pflicht erinnert, alle drei Jahre eine Provinzialsynode abzuhalten; die jährliche Diözesansynode sollte zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dienen sowie zur Besserung des Ansehens der Priester und zur Zurückdrängung der Ketzerrei beitragen. Auf das negativ veränderte kirchliche Klima reagierte die Constitutio vor allem mit der Aufforderung, die Gewissen der Schwachen nicht zu sehr

⁵¹ Zum Regensburger Konvent vgl. die Aktenstücke ARC 1, 294–393; vgl. *Sallabberger*, Kardinal (wie Anm. 45) 302–317.

⁵² Vertreten waren außer Salzburg die Bischöfe von Regensburg, Trient, Bamberg, Speyer, Straßburg, Konstanz, Basel, Augsburg, Freising, Passau und Brixen; vgl. die Relation des Speyerer Dompropsts Georg von Schwalbach (20. Juli 1524) ARC 1, 321f.

⁵³ Vgl. ARC 1, 329–334; *Adolf Laube* (Hrsg.), Flugschriften gegen die Reformation (1518–1524) (Berlin 1997) 692–699 (deutsche Fassung).

⁵⁴ Vgl. ARC 1, 334–344; *Laube*, Flugschriften (wie Anm. 53) 700–714 (deutsche Fassung).

⁵⁵ Zu den Drucken der Constitutio vgl. ARC 1, 361–366.

mit Strafen zu belasten, da in diesen Zeiten „pietas paene omnis iacet“ und den Priestern wenig Respekt entgegengebracht wird (Art. 23). Einen vom deutschen Episkopat bisher stets bekämpften Eingriff in die geistliche Gerichtsbarkeit stellte die Ermächtigung für die weltliche Obrigkeit dar, ausgelaufene Klosterinsassen und verheiratete Geistliche von sich aus in Haft zu nehmen und sie dann dem zuständigen Ordinarius zur Bestrafung zu überstellen. Die Bischöfe sollten an ihnen die im Kirchenrecht vorgesehenen Strafen nachdrücklicher als bisher vollziehen; bei Nachlässigkeit werde der Heilige Stuhl auf Verlangen der weltlichen Obrigkeit geeignete geistliche Richter einsetzen. Überhaupt sollten Vergehen des Klerus der Schwere des Missstands entsprechend bestraft werden, statt sie durch Geldzahlungen ablösen zu können, „ut refloreat catholica fides ecclesiasticaque dignitas (haeresibus radicitus extirpatis)“ (Art. 38).

Die Regensburger Reformkonstitution Campeggios blieb – außerhalb der bayrisch-österreichischen Gebiete – im Wesentlichen wirkungslos, zumal sie der Legat aus eigener Vollmacht ohne Mitwirkung der deutschen Erzbischöfe (außer der Salzburgs) erlassen und ihnen oktroyiert hatte. Ergebnislos blieb auch der Ratschlag, den Vertreter der zwölf Domkapitel der Mainzer Kirchenprovinz am 14. November 1525 ausarbeiteten⁵⁶. Jedes Kapitel sollte seinen Bischof drängen, die lutherischen Prediger zu vertreiben. Eine Gesandtschaft an den Papst sollte diesen bitten, den Kaiser an seine Schutzpflicht für die Kirche zu mahnen. Eine weitere Gesandtschaft war dazu bestimmt, den Kaiser selbst aufzufordern, dem bedrängten und in seinen Rechten gekränkten Klerus zu Hilfe zu kommen. Den Zustand der Kirche stellte der Mainzer Ratschlag dem Kaiser folgendermaßen dar: Aufrührerische Predigten Luthers, Beschäftigung häretischer Prediger durch vom Glauben abfallende Obrigkeit, Priesterhehe, Spendung der Sakramente in deutscher Sprache, Fastenbrechen und Aufhören der Heiligenverehrung, Besteuerung des Klerus oder sogar Enteignung, Verwerfung der geistlichen Gerichtsbarkeit. Karl V. sollte ein Verbot aller Abweichungen von der Norm aussprechen und zu dessen Durchsetzung Exekutoren ernennen; als solche wurden die Kurfürsten von Köln, Trier und der Pfalz, ferner Joachim I. von Brandenburg, Erzherzog Ferdinand, Georg von Sachsen, Wilhelm und Ludwig von Bayern sowie Johann III. von Jülich-Kleve-Berg genannt – nicht aber der eigene Erzbischof.

Der Mainzer Ratschlag blieb unausgeführt. Dasselbe Schicksal erfuhren die Mainzer Reformstatuten, die der Landauer Reformkonvent, bestehend aus Vertretern von zehn Bischöfen der südlichen Kirchenprovinz, aber ohne Erzbischof Albrecht, am 16. November 1526 vorlegte⁵⁷. Ihr Inhalt stimmte teilweise wörtlich mit der Regensburger Constitutio von 1524 überein. Erstmals wurde explizite

⁵⁶ Vgl. Wolgast, Hochstift 188 (dort weitere Literatur). Der Text ist in: Martin Luther, Werke (WA) 19, 264–273 in Luthers Polemik „Wider den Ratschlag der Mainzischen Pfafferei Unterricht und Warnung“ inseriert.

⁵⁷ Die Aktenstücke zum Landauer Reformkonvent vgl. ARC 1, 394–418, die Reformstatuten vgl. ebd. 406–418. Beteiligt waren die Bischöfe von Worms, Speyer, Straßburg, Bamberg, Würzburg, Eichstätt, Chur und Konstanz.

Selbstkritik der Bischöfe geübt – allerdings blieb der Text unveröffentlicht. Die Bischöfe erklärten, die Reform müsse vom Haupt ihren Ausgang nehmen und von dort auf die Glieder übergehen: „Vivamus [...] sobrie, caste atque pie“, häufig die divina officia und Messen zelebrieren. „Domus insuper, familia, mensa et supelix episcopalis non fastu aut pompa neque superfluis rebus aut aliquo vitio reprehensibilis existat“, sondern soll in „modestia et frugalitas“ ein Spiegel sein, so dass „episcopalis ,candor luceat coram hominibus videanturque opera illorum bona‘ [Mt. 5,16], semota omni hypocrisi, ut deus inde glorificetur“ (Art. 31). Ihre Prälaten und deren Kanoniker wollten die Bischöfe freundlich und ehrenvoll behandeln, Klerus und Kirchenvolk zur Sorgfalt bei Kultus, Kirchengut, Sitten und Lebensweisen anhalten.

Während die meisten Reformstatuten und -vorschläge partikularen Ursprungs und ebensolcher Zielsetzung waren, fanden sich die geistlichen Reichsstände 1526 auf dem ersten Speyerer Reichstag erstmals zu einer Handlungsgemeinschaft zusammen, um den Gravamina der weltlichen Stände ihre eigenen Beschwerden entgegenzusetzen⁵⁸. Der Text griff auf den Mainzer Ratschlag des Vorjahres zurück und zeigte, wie intensiv und konkret der reformatorische Umsturz auf die kirchlichen Verhältnisse einzuwirken begann. „Etliche der weltlichen Oberkeiten“ hinderten, so die Gravamina, die geistlichen Instanzen an der Verfolgung und Bestrafung von Predigern, die gegen die Sakramente und Gottes Wort lehrten, sowie von gelübdebrüchigen Priestern, Mönchen und Nonnen. Weltliche Obrigkeit – ohne Differenzierung – änderten eigenmächtig Zeremonien oder schafften sie ganz ab. Die freie Wahl von Klosteroberen wurde verhindert; Visitationen durch die Bischöfe wurden unterbunden und stattdessen eigenmächtig und unautorisiert von der weltlichen Obrigkeit vorgenommen. Ausführlich sind insbesondere die Klagen über den Entzug des privilegium fori und des privilegium immunitatis sowie über die Vorenthaltung von Abgaben und Gefällen gestaltet. Weitere Klagen betrafen die Nichtrespektierung der geistlichen Gerichtsbarkeit über Kleriker und die Verweigerung des brachium saeculare bei der Vollstreckung des Banns. Beschwerde wurde auch über die Behandlung der Klöster geführt, die den Gravamina zufolge durch Einziehung des Klosterbesitzes gekennzeichnet war, wenn die Insassen ausgelaufen waren, ferner durch Beschlagnahme von Bargeld und Kirchenzierat sowie Vergabe von Kirchenland an weltliche Untertanen; zudem erließ der Staat eigenmächtig Klosterordnungen⁵⁹. Die geistlichen Stände sahen sich in der Verfolgungssituation und sprachen sich in den Reichstagsberatungen gegen den Plan der weltlichen Stände aus, den Kaiser zur Suspension des Wormser Edikts aufzufordern: „Darumb, das diejhenen, so bißhere aus forcht der peenen und straffen, im ksl. edict verleybt, bey dem alten herprachten christlichen glauben beliben, der on zweivel ein grosse zall ist, wo das edict suspendirt, auch abfallen würden.“⁶⁰ Zudem würde die Suspension des Edikts den weltlichen Obrigkeit

⁵⁸ Vgl. RTA JR 5/6, 686–709.

⁵⁹ Vgl. auch die Ergänzungen zu den Beschwerden der Geistlichen RTA JR 5/6, 710–712.

⁶⁰ RTA JR 5/6, 554.

nur einen Anlass bieten, den Geistlichen ihre Autorität völlig zu entziehen, neue Ordnungen und Zeremonien einzuführen und die alten zu unterdrücken.

VI. Das landesherrliche Kirchenregiment vor und in der Reformation

Die geistlichen Gravamina von 1526 reflektierten akkusatorisch die gegenüber der Zeit vor 1517 veränderte Situation. Das sogenannte vorreformatorische landesherrliche Kirchenregiment bestand im Wesentlichen aus einem „härteren fürstlichen Zugriff auf kirchliche Pfründen. Sichtbar wird dies vor allem an dem Verhältnis zu den Klöstern. Diese sind nicht mehr die respektvoll behandelten Stätten der Frömmigkeit, sondern sie werden in ihrem Pfründenreichtum ausnutzbare Objekte“⁶¹; ferner gehörten zum bevorzugten Instrumentarium des vorreformatorischen landesherrlichen Kirchenregiments die fürstlichen Patronate über Pfarreien. Der Aufbau des geschlossenen Territorialstaates verlangte zudem die möglichste Zurückdrängung der geistlichen Gerichtsbarkeit und tastete auch auf anderen Sektoren die kirchliche Autonomie an, so vor allem in der mehr oder weniger intensiven Beschneidung der fiskalischen Privilegien⁶². In den Gravamina der Geistlichen von 1526 wurden dagegen die ersten Konturen eines qualitativ völlig veränderten Kirchenregiments der weltlichen Obrigkeit erkennbar. Das vorreformatorische landesherrliche Kirchenregiment hatte der Reform der Kirche gedient, wenn auch vielleicht auf einer reduzierten Machtgrundlage; das reformatorische Kirchenregiment revolutionierte dagegen das bisherige Kirchensystem und markierte den Epocheneinschnitt. Jetzt ging es nicht mehr lediglich um Besetzung geistlicher Stellen und wirtschaftliche Nutzung geistlicher Einrichtungen, sondern der frühmoderne Staat übernahm Kompetenzen auf Feldern, die bisher unbestritten und unhinterfragt der kirchlichen Regelungsgewalt unterworfen gewesen waren: Dogmen, Gottesdienstbestimmungen, kirchliche Organisationsformen. Das im evangelischen Raum entstehende neue Textgenus Kirchenordnung ist das eindrücklichste Zeugnis der grundlegenden Veränderungen des landesherrlichen Kirchenregiments nach 1517. Schon der Titel zeigte üblicherweise den von der weltlichen Obrigkeit verordneten Normcharakter an: „Kirchenordnung, wie es mit der christlichen Lehre, heiligen Sakramenten und Zeremonien im Fürstentum X gehalten wird“ (oder: „gehalten werden soll“)⁶³. Ein Vorwort des Ordnungsgebers

⁶¹ Ernst Schubert, Fürstliche Herrschaft und Territorium im späten Mittelalter (Enzyklopädie deutscher Geschichte 35. München 2006) 40.

⁶² Zum sogenannten vorreformatorischen landesherrlichen Kirchenregiment vgl. noch immer Hashagen, Staat; zu den zahlreichen regionalen Studien vgl. Borgolte, Kirche 136 sowie Wolgast, Hochstift 25, Anm. 31.

⁶³ Zur Kirchenordnung vgl. TRE 18 (Berlin, New York 1989) 670–703 (Anneliese Sprengler-Ruppenthal); dies., Gesammelte Aufsätze. Zu den Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts (Tübingen 2004); Karla Sichelschmidt, Recht aus christlicher Liebe oder obrigkeitlicher Gesetzesbefehl? Juristische Untersuchungen zu den evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts (Tübingen 1996); Eike Wolgast, Obrigkeitliche Einführung der Reformation – Kirchenvisitationen und

und der Abdruck seines Wappens auf dem Titelblatt autorisierte den Inhalt als amtliches Dokument.

Mit den Kirchenordnungen definierte die fürstliche Landesobrigkeit bzw. der reichsstädtische Magistrat aus selbst verliehener Vollmacht, legitimiert lediglich durch ihre Theologen, autonom neue Inhalte und Normen, nachdem Luther Ende 1520 demonstrativ das bisherige Kirchenrecht in Gestalt des *Corpus Iuris Canonici* verbrannt und damit im Zeichenhandeln außer Kraft gesetzt hatte. Die in obrigkeitslicher Alleinverantwortung erlassenen Kirchenordnungen legten verbindlich Lehrsätze und Dogmen fest – auf der Basis des Schriftprinzips als norma normans kirchlicher Lehre und kirchlichen Lebens unter Absage an jede Tradition als autonomer Autorität –, so zu Rechtfertigung, Abendmahlsverständnis und Christologie. Sie regelten Zeremonien und Agenden (Gottesdienstsprache, Gesang, Gebete, Gottesdienstablauf, Art der Sakramentsverwaltung); staatliche Instanzen verboten traditionelle Frömmigkeitsexpressionen (Heiligenverehrung, Prozessionen, Wallfahrten, religiöses Brauchtum). Der Staat traf lebensweltliche Entscheidungen auf kirchlichem Gebiet; so beendete er die monastische Existenz und vernichtete die kirchliche Institution Kloster, ebenso beseitigte er den Pflichtzölibat. Mit dem Prinzip des Priestertums aller Getauften wurde die bisherige, durch ein Sakrament legitimierte Sakralisierung einer ganzen Sozialgruppe aufgehoben. Mit der Ablehnung der hierarchisch gegliederten papal-episkopalen Kirchenorganisation vollzog sich ein Systembruch, der von den vorreformatorischen systemimmanenten Maßnahmen in keiner Weise vorbereitet worden war. Das Ausbleiben der Reform hatte zur Revolution geführt. Auf die lebenspraktischen Wirkungen dieses Systembruchs für das Individuum und für die Gemeinschaft der Gläubigen soll nur mit den Stichworten Neubestimmung des personalen Gottesverhältnisses und Beseitigung des Fiskalzwangs als sicherem Heilsweg hingewiesen werden.

Angesichts dieses Gesamtbefundes geht es an den Realitäten des 16. Jahrhunderts vorbei, den „Abschied vom Epochendenken in der Reformationsforschung“ zu proklamieren⁶⁴. Die historische Eigenbedeutung dessen, was nach 1517 vor sich ging, lässt sich durch Nachweise, dass dieser oder jener Gedanke schon in der spätmittelalterlichen theologischen Literatur auftaucht oder eine entsprechende Maßnahme hier und da bereits praktiziert wurde, nicht einebnen, ohne die Realgeschichte unhistorisch abstrakt-theoretischen Zwängen zu unterwerfen⁶⁵. Der konkrete Vollzug der Kirchenspaltung im 16. Jahrhundert hing zwar von vielen, auch kontingent einwirkenden Faktoren ab, wie etwa der Konzilsverzögerung oder der Türkenbedrohung, aber das Gesamtereignis Reformation ist nicht ein-

Kirchenordnungen, in: *Peter Schiffer* (Hrsg.), Aufbruch in die Neuzeit. Das nördliche Würtemberg im 16. Jahrhundert (= Forschungen aus Württembergisch Franken 53. Ostfildern 2012) 45–56 (mit weiterer Literatur).

⁶⁴ Vgl. *Berndt Hamm*, Abschied vom Epochendenken in der Reformationsforschung. Ein Plädoyer, in: ZHF 39 (2012) 373–411.

⁶⁵ Dagegen *Hamm*, Abschied (wie Anm. 64) 389: „Es gab keine Antriebskraft der Reformation, die nicht eine Verankerung und disponierende Voraussetzung im ‚Spätmittelalter‘ hatte.“

fach die Fortführung früherer Entwicklungen, sondern bedeutete – bei allen Kontinuitätsverknüpfungen – einen Grabenbruch und einen zentralen Neuanfang.

Die Amtskirche hat auf die Konsensaufkündigung durch die reformatorische Lehre und ihre praktischen Wirkungen bis nach der Jahrhundertmitte weder prinzipiell noch fallweise zureichend reagiert. Erst das Tridentinum begann mit der großen Selbstreform, und mit dem Jesuitenorden stand dann auch das geeignete Instrument zur Umsetzung zur Verfügung. Der deutsche Episkopat der ersten Jahrhunderthälfte wurde dagegen nur partikular, sporadisch und konsequenzenlos aktiv. Das gilt auch für die umfangreichen Mainzer Reformkonstitutionen, die Kardinal Albrecht seit 1541 ausarbeiten ließ und die in drei Teilen Vorschriften „*De statu, ministerio ac vita episcoporum*“, „*De disciplina ecclesiastica et vita cleri recte instituenda*“ und „*De disciplina populi restituenda*“ enthielten⁶⁶. 1543 wurde der Text den Suffraganbischöfen zur Stellungnahme vorgelegt, ohne dass das Reformwerk am Ende umgesetzt wurde. Daher beklagte auch der bayerische Kanzler Leonhard von Eck 1539: „*Die pischoff schlaffen alle.*“ 1545 benannte Julius Pflug, selbst Bischof von Naumburg, wenn auch durch Kursachsen an der Amtsausübung verhindert, die „*negligentia archiepiscoporum atque episcoporum, qui seipso tantum pascunt*“, als „*causa morbi*“ der Kirche⁶⁷.

VII. Die kaiserliche Reform von 1548

Mit der von Karl V. dem deutschen Episkopat auf dem Augsburger Reichstag von 1548 vorgelegten „*Formula reformationis*“⁶⁸ wurde zum ersten Mal die Diskussion konsequent nicht auf den niederen Klerus und die Klöster orientiert, sondern auf Pflichten und Aufgaben der Bischöfe. Es fehlten zwar auch in diesem Dokument nicht die gängigen Klagen und Beschwerden über die niederen Kleriker, aber durch die 22 Artikel der *Reformatio* zog sich wie ein roter Faden die Forderung an die Bischöfe, ihrer Verantwortung gerecht zu werden und ihre Amtsaufgaben wahrzunehmen. Sie hatten die Priesterkandidaten selbst zu prüfen und nur Würdige für das Priesteramt zu ordinieren; zu ihren wichtigsten Pflichten zählte neben der Firmung die Visitation ihrer Diözese – nur aus wichtigem Grund durften diese Aufgaben Vertretern übertragen werden. Auch hatten sie die Synoden zu berufen und selbst zu leiten. Im zweiten Kapitel „*De ordinum ecclesiasticorum officiis*“ wurde erstmals⁶⁹ der besondere Status der *duplex potestas* der Bischöfe thematisiert und die Priorität verdeutlicht: Die Bischöfe mussten das „*regere*

⁶⁶ Die Aktenstücke zu den Mainzer Reformkonstitutionen vgl. ARC 4, 24–121; den Text der Konstitutionen ebd. 24–85.

⁶⁷ Zitiert nach *Wolgast*, Hochstift 190 (dort auch weitere Zeugnisse altkirchlicher Bischofskritik).

⁶⁸ Vgl. ARC 5, 319 (Vorwort), 6, 348–380; RTA JR 18/II, 1960–1995. Vgl. auch *Eike Wolgast*, Die *Formula reformationis*, in: *Luise Schorn-Schütte* (Hrsg.), *Das Interim 1548/50. Herrschaftskrise und Glaubenskonflikt* (Gütersloh 2005) 342–365; im Folgenden zitiert: *Wolgast*, *Formula*.

⁶⁹ Erste Ansätze finden sich in den Mainzer Reformkonstitutionen 1543; vgl. ARC 4, 32: *De munere et officio episcoporum et quod praecipuum ecclesiarum curam habeant.*

ecclesiam dei“ als ihr „*proprium officium*“ verstehen, damit klar war „*episcopos potius quam principes esse et coelum potius quam mundum cogitare*“. Ihre Pflichten in der Seelsorge wurden im Einzelnen beschrieben. Vor allem hatten sie sich um die Kleriker als ihre Mitarbeiter zu kümmern. Niemand durfte als Bischof angenommen werden, wenn er nicht Priester war oder versprach⁷⁰, die fehlenden Grade rasch zu erwerben. Mit der Regelung „*De pluralitate beneficiorum*“ (cap. 18) griff die Formula reformationis einen weiteren Missstand auf episkopaler Ebene auf: Grundsätzlich sollten Pfründenkumulationen unterbleiben, ausdrücklich galt dies auch für Erzbischöfe und Bischöfe⁷¹; Mehrfachpfründen waren binnen Jahresfrist entschädigungslos zurückzugeben, jeder Pfründeninhaber hatte Residenzpflicht.

Der Episkopat war auf dem Augsburger Reichstag 1547/48 in großer Zahl vertreten: Sechs der sieben Erzbischöfe – nur der Magdeburger, der erst 1548 sein Amt wieder übernahm, fehlte –, und 14 Bischöfe waren persönlich anwesend. 19 Bischöfe ließen sich vertreten, nur vier blieben ohne Vertretung absent. Von einem Reformimpetus war gleichwohl nichts zu spüren. Die Bischöfe zeigten sich nicht zur Kooperation bereit⁷², so dass Karl V. die Formula von sich aus in Kraft setzte – mit Geltung bis zu den Entscheidungen des Konzils; außerdem versicherte er, mit der Formula weder die päpstliche noch die bischöfliche Autorität schmäler zu wollen⁷³. Die in Augsburg versammelten Bischöfe nahmen die Formula dennoch nur ad personam an; viele beriefen jedoch in der Folgezeit die in der Formula (cap. 20/21) geforderten Provinzial- und Diözesansynoden. Insgesamt blieb die Reformordnung von 1548 aber unausgeführt. Karl V. beklagte daher in seiner Proposition zum Reichstag von 1550, dass der Reform des geistlichen Standes nur „von dem wenigern tail wurcklich nachgesetzt, sonder das es von vilen durch gesuechte ausflucht und in ander weg, wo nit gantz veracht und umgestossen, jedoch zum wenigsten aufgezogen und verhindert werden solle“⁷⁴. Die deutschen Bischöfe versäumten 1548 die letzte Chance einer Selbstreform. Gegen den Kontinuitätsbruch durch die revolutionäre Veränderung von Kirchenlehre und Kirchenorganisation, wie sie Folge der reformatorischen Aktivitäten war, setzte der Episkopat die Kontinuität der Reformverweigerung, sei es als Selbstreform, sei es als Fremdreform.

⁷⁰ Im Entwurf der Formula war das stärkere „*jurare*“ verwendet worden; auf Verlangen der Bischöfe wurde es gegen „*promittere*“ ausgetauscht; vgl. *Wolgast*, Formula 352.

⁷¹ Zwei Bischofsstühle besetzten 1548 Christoph von Braunschweig-Wolfenbüttel (Bremen und Verden), Pfalzgraf Heinrich (Worms und Freising), Markgraf Johann Georg von Brandenburg (Magdeburg und Halberstadt), Christoforo Madruzzo (Brixen und Trient), Georg von Blumenthal (Lebus und Ratzburg), Nikolaus von Lothringen (Metz und Verdun, bis Okt. 1547). Franz von Waldeck regierte sogar in drei Hochstiften (Minden, Münster und Osnabrück).

⁷² Vgl. die Antwort der geistlichen Reichsstände auf die Vorlage der Formula ARC 5, 310–313; RTA JR 18/II, 1950–1953.

⁷³ Vgl. *Wolgast*, Formula 359, Anm. 75.

⁷⁴ RTA JR 19/I, 253. Zur Wirkungsgeschichte der Formula vgl. *Wolgast*, Formula 361–365.

Summary

The Church of the Holy Roman Empire consisted of seven metropolitan provinces, each of which acted autonomously. Contrary to bishops in all other Latin Churches, German bishops executed two roles: firstly, they administrated a diocese and secondly, they possessed their own territory (the so-called Hochstift). This situation was not the ideal basis for a self-reform.

Demands for reform were continuously voiced at the Councils and synods since the 13th century – mostly concerning the lower clergy and the monasteries. The secular clergy was accused of their violation of the *decorum clericale, indecentia* concerning lifestyle and attire as well as *impudicitia* in the matter of celibacy. Regulations trying to ameliorate the situation remained without results. The reform of the monasteries however, was more successful by means of self-reform of the order on the one hand as well as an „external“ reform – induced by the temporal authorities – on the other.

Due to the Reformation, the traditional structure of the Church was affected and partly destroyed. At all Imperial Diets since 1521 gravamina against the Roman Curia and the German clergy were discussed, Protestant princes and free imperial cities (Reichsstädte) created the so-called sovereignty over the Church (landesherrliches Kirchenregiment) and passed their own ecclesiastical constitutions. The synods of several ecclesiastical provinces decided individually on self-reform: e. g. with the Statutes of Mühldorf in 1522, the Constitutio of Regensburg in 1524, the Council of the Chapters in the province of Mainz in 1524 and the Statutes of reform of Mainz in 1526 and in 1543.

These attempts to self-reform were, however, not executed. In the same way, the „external“ reform imposed by Charles V. in 1548 – which tried to force bishops to perform their spiritual duties seriously – was unsuccessful. It was not until the Council of Trent that a new image of bishops and parish priests was created, which however only slowly spread throughout Germany.

